



Az.: 2019-01-D-35-de-8

Orig.: EN

Sprachenpolitik der Europäischen Schulen

Genehmigt durch den Obersten Rat in seiner Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 2023 – Brüssel (Hybrid)¹

Dieses Dokument annulliert und ersetzt Dokument 2019-01-D-35-de-4 das in der Hybridsitzung des Obersten Rates vom 6., 7. und 8. Dezember 2022 in Brüssel genehmigt wurde².

Sofortiges Inkrafttreten

Dieses aktualisierte Dokument „*Sprachenpolitik der Europäischen Schulen*“ 2019-01-D-35-de-8 annulliert und ersetzt die folgenden Dokumente:

1/ Aus dem Dokument „*Das Curriculum der Europäischen Schulen: Struktur und Organisation der Studien und Kurse an den Europäischen Schulen*“ 2019-04-D-13:

- Kapitel 2: Allgemeine Bestimmungen über den Sprachunterricht an den Europäischen Schulen
- Kapitel 3: SWALS – Mutterspracheunterricht für Schüler ohne eigene muttersprachliche Abteilung an der Schule
- und Anhang 1 Verfahren zum Beschluss, die Sitzlandssprache als eine Sprache 2 anzubieten – Maßnahmen im Hinblick auf ein Inkrafttreten in p1 im September 2023

2/ Das Dokument „*Grundlegendes Kompetenzniveau*“ 2013-08-D-11

3/ Das Dokument „*Die Unterrichtssprache des Fachs Wirtschaftskunde im System der Europäischen Schulen*“ 2012-05-D-23

4/ Das Memorandum 2020-05-M-1-de-2 „*Beschluss des Obersten Rates vom 15. bis 17. April 2020 bezüglich der Aufnahme der Sitzlandssprache in die Gruppe der L2-Sprachen an den Europäischen Schulen – Dok. Az.: doc. Ref.: 2020-01-D-25-de-4*“

¹ Beschlüsse des OR: 2023-12-D-9

² Beschlüsse des OR: 2022-12-D-7

Inhalt

Sprachenpolitik der Europäischen Schulen.....	1
Absicht und Grundsätze	3
Dominante Sprache, Vielsprachigkeit und Mehrsprachigkeit	4
Das Konzept der dominanten Sprache	4
Die Rolle der dominanten Sprache in einem vielsprachigen System	5
Vielsprachigkeit und das Sprachrepertoire der Schüler/innen	6
Sprachabteilungen	6
Einrichtung und Rolle der Sprachabteilungen	6
Bestimmung der dominanten Sprache und der Sprachabteilung.....	7
Sprachen im Curriculum der Europäischen Schulen.....	8
Mindestsprachkompetenzniveau am Ende der verschiedenen Teilbereiche ...	9
Einsatz von Sprachen	10
Kindergartenbereich	10
Primarbereich	10
Sekundarbereich	11
Abiturbereich	14
Sprachwechsel	16
Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung (SWALS).....	16
Pädagogische Unterstützung	18
Revision der Sprachenpolitik	18
Anhang 1: Glossar.....	19
Anhang 2: Verfahren zum Beschluss, die Sitzlandssprache als eine Sprache 2 anzubieten.....	24

Absicht und Grundsätze

Der Auftrag der Europäischen Schulen besteht darin, vom Kindergarten bis zum Abitur eine **hochwertige mehrsprachige und multikulturelle Bildung** anzubieten, wobei in der Bildung von Kindern verschiedener Muttersprachen und Staatsangehörigkeiten eine europäische und globale Perspektive gefördert wird. **Die Europäischen Schulen engagieren sich dafür, Schülern/Schülerinnen Vertrauen in ihre eigene kulturelle Identität als fester Bestandteil ihrer Entwicklung als europäische Bürger/innen zu vermitteln.** Dieses Ziel ist im Fundament aller Schulen festgelegt:

„Zusammen erzogen, von Kindheit an von den trennenden Vorurteilen unbelastet, vertraut mit allem, was groß und gut in den verschiedenen Kulturen ist, wird ihnen, während sie heranwachsen, in die Seele geschrieben, dass sie zusammengehören. Ohne aufzuhören, ihr eigenes Land mit Liebe und Stolz zu betrachten, werden sie Europäer/innen, geschult und bereit, die Arbeit ihrer Väter vor ihnen zu vollenden und zu verfestigen, um ein vereintes und blühendes Europa entstehen zu lassen.“³

Seit der Gründung der Europäischen Schulen und auch heute noch spielen Sprachen und Sprachunterricht eine Schlüsselrolle in diesem so besonderen System.

Der multikulturelle, vielsprachige Kontext der Schulen und das besondere Unterrichts- und Lernumfeld bieten überaus wertvolle Möglichkeiten für die Entwicklung von Sprachkompetenz und Kulturbewusstsein.

Eine Reihe von wesentlichen Grundsätzen sind fester Bestandteil und Fundament der Sprachenpolitik und Praxis der Europäischen Schulen. Diese Grundsätze sind unten angeführt, obwohl Definition und Besprechung der Begriffe später in diesem Dokument folgen. Diese können in drei **Basis**grundsätze und *drei* weitere, darauf **aufbauende** Grundsätze eingeteilt werden, die, obwohl wichtig, vor allem mit Vorkehrungen verbunden sind:

1. Die vorrangige Bedeutung der Muttersprache⁴ (Sprache 1).
2. Die Anerkennung und das Engagement zur Unterstützung der Landessprachen jedes Mitgliedsstaates der Europäischen Union.
3. Das Angebot eines vielsprachigen Bildungssystems, das Mehrsprachigkeit fördert.

Die mit Vorkehrungen verbundenen Grundsätze umfassen:

4. Einschreibung von Schülern/Schülerinnen in Sprachabteilungen.
5. Die Förderung von Mehrsprachigkeit durch die Unterstützung des erfolgreichen Erwerbs der Sprache 1 und von zwei anderen Sprachen (Sprache 2 und Sprache 3).
6. Die Förderung der Entwicklung der Sprachkompetenz durch Content and Language Integrated Learning (CLIL), wobei Bildung durch andere Sprachen als Sprache 1 angeboten wird, die im Curriculum des Schülers/der Schülerin vorhanden sind.

Die Bildung an den Schulen wird auf Grundlage der oben genannten Grundsätze organisiert, die seit der Gründung der Schulen eingehalten werden.

³ Marcel Decombis, Direktor ES Luxembourg I, 1953.

⁴ Im System der Europäischen Schulen wird der Begriff „dominante Sprache“ verwendet, um die Sprache zu bezeichnen, die ein/e Schüler/in zum Zeitpunkt der Anmeldung im System am besten beherrscht, insbesondere in bildungsbezogenen Bereichen der Sprachanwendung, und/oder in der das Kind im Laufe seiner Ausbildung im System der Europäischen Schulen am wahrscheinlichsten eine gute Leistung im akademischen, sprachlichen und emotionalen Bereich erreichen wird. Die dominante Sprache wird für die meisten Schüler/innen als Hauptunterrichtssprache dienen und wird während der gesamten Bildung des Schülers/der Schülerin als Fundament für andere Lernbereiche dienen.

Obwohl die Zielsetzungen der Europäischen Schulen ihren Nutzen bewiesen haben, legen die jüngsten Forderungen aus der Gesellschaft Veränderungen des Systems nahe, nicht zuletzt bezüglich der Rolle und des Zwecks des Sprachunterrichts. Darunter findet sich das überkuppelnde Konzept der Integration der Schlüsselkompetenzen ins Curriculum.

„Zunehmende Internationalisierung, rascher Wandel und die kontinuierliche Einführung neuer Technologien erfordern, dass die Europäer/innen nicht nur ihre berufsspezifischen Fertigkeiten auf dem neuesten Stand halten, sondern auch über allgemeine Kompetenzen verfügen, die ihnen die Anpassung an den Wandel ermöglichen. Die Kompetenzen der Menschen tragen auch zu ihrer Motivation und Zufriedenheit am Arbeitsplatz bei und wirken sich daher auch auf die Qualität ihrer Arbeit aus⁵“.

Von den acht Schlüsselkompetenzen sind Lesen und Schreiben und Mehrsprachige Kompetenzen (worunter die früheren Kompetenzen Kommunikation in der Muttersprache und Kommunikation in Fremdsprachen zusammengefasst wurden) in jedem Bildungssystem zentral, insbesondere an den Europäischen Schulen, wo Schüler/innen in einem internationalen, mehrsprachigen und multikulturellen Umfeld unterrichtet werden, und wo daher Sprachen eine entscheidende Rolle im erfolgreichen Lernen spielen.

Das Erlernen von Sprachen ist ein Fundament für das Lernen im Allgemeinen. Daher unterstützt es Schüler/innen dabei, in ihrer zukünftigen Laufbahn und in ihrem gesamten Leben erfolgreiche und zufriedene Bürger/innen zu werden. Seit ihrer Gründung haben die Europäischen Schulen sich nachweislich darin ausgezeichnet, hochwertige mehrsprachige Bildung anzubieten, weshalb ein Dokument zur Sprachenpolitik Priorität hat.

Das Ziel der Sprachenpolitik besteht in der Definition der pädagogischen Grundsätze mit Schwerpunkt auf dem Unterricht von Sprachen und der Verwendung von Sprachen, und im Angebot einer Quelle der Information darüber, wie die Europäischen Schulen Grundsätze in die Praxis bringen.

Dominante Sprache, Vielsprachigkeit und Mehrsprachigkeit

Das Konzept der dominanten Sprache

Artikel 4 der Vereinbarung legt die sprachlichen Grundsätze der Ausbildung an Europäischen Schulen fest. Ein grundlegendes Ziel der Europäischen Schulen, das dieses System einzigartig macht und es deutlich von allen anderen Systemen unterscheidet, besteht darin, dass **jeder Schüler/jede Schülerin davon profitieren sollte, in seiner/ihrer dominanten Sprache zu lernen**. In den Europäischen Schulen kommen, aufgrund des im vorigen Abschnitt beschriebenen zunehmend globalen und mehrsprachigen Umfelds, mehr und mehr Kinder aus einer zwei- oder mehrsprachigen Familie oder haben eine gewisse Zeit in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland gelebt. Durch diese immer häufigere Realität muss die Sprachenpolitik die oben genannten Begriffe (*dominante Sprache, Vielsprachigkeit und Mehrsprachigkeit*⁶) unterscheiden.

Obwohl das Glossar Erläuterungen der Begriffe enthält, bieten wir im folgenden Absatz zur Verdeutlichung eine Definition für *dominante Sprache*, als Fachbegriff, der vor allem im linguistischen und didaktischen Kontext verwendet wird.

⁵ Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen, Europäischer Referenzrahmen, Europäische Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 30. Dezember 2006, eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2006:394:FULL 2007.

⁶ Die Definitionen dieser Begriffe sind im Glossar, Anhang 1 der Sprachenpolitik, zu finden.

In dieser Politik wird der Begriff *dominante Sprache* für die Sprache verwendet, in der ein zwei- oder mehrsprachiges Kind „das höchste Kenntnisniveau insbesondere in bildungsbezogenen Bereichen des Sprachgebrauchs hat, und die es am häufigsten mit wichtigen Gesprächspartnern (z. B. Eltern, Geschwister, Betreuungspersonen, enge Freunde, Lehrkräfte) verwendet (oder wahrscheinlich am häufigsten verwenden wird)“.⁷ Dieser Begriff will das Konzept von **Muttersprache oder zuhause gesprochene Sprache weder ersetzen noch deren Bedeutung abschwächen.**

In diesem Sinne wird die dominante Sprache als zugrunde liegendes Prinzip betrachtet, das gut dokumentiert ist und durch Autoren/Autorinnen aus den Bereichen Linguistik, Pädagogik, Sozialwissenschaften und Psychologie unterstützt wird. Die Europäischen Schulen haben in der Vergangenheit und werden auch in der Zukunft den Status der dominanten Sprache verteidigen, wobei sie die Gefahr deren Abwertung im Interesse der Schüler/innen vermeiden werden.

Die Rolle der dominanten Sprache in einem vielsprachigen System

Laut einer weitem be- und anerkannten Theorie zur zweisprachigen Bildung⁸ werden Schüler/innen, die in einem vielsprachigen Umfeld lernen, durch die Interaktion mit Kindern und Lehrkräften, die Muttersprachler sind (oder wie das an den Europäischen Schulen oft der Fall ist, eine Sprache fließend sprechen), Grundkompetenzen in einer Fremdsprache wie Sprechen und Verstehen häufig viel schneller und einfacher erwerben, als Kinder in einem einsprachigen System. Da sie sehr jung beginnen, Fremdsprachen zu lernen, und somit diese grundlegenden Kommunikationsfertigkeiten in sehr kurzer Zeit erlernen, werden sie im Bereich der Kommunikation im tagtäglichen Schulalltag fast zu Muttersprachlern, brauchen aber ein paar Jahre mehr, um die akademische Sprache zu erwerben, die notwendig ist, um dem Unterricht in abstrakteren Sachfächern folgen zu können. **Immersion in ein fremdsprachliches Umfeld macht es ihnen einfacher, in alltäglichen Kontexten zu kommunizieren, aber es dauert länger, Vertrauen und Kenntnisse in komplexeren Lernprozessen zu entwickeln.**

Das ist der Hauptgrund, aus dem die Europäischen Schulen, anders als alle anderen Systeme, einen Teil der Ausbildung auf allen Niveaus in der dominanten Sprache der Schüler/innen anbieten, sodass die Kompetenz der Schüler/innen in dieser Sprache fortwährend verbessert wird. **Kompetenz in allen anderen Sprachen**, die die Schüler/innen in ihrem Curriculum haben, **baut auf der dominanten Sprache auf.**

Forschung und allgemeine Erfahrungen zeigen, dass **ein kontinuierlicher Ausbau der Kompetenzen in der dominanten Sprache förderlich für das Erlernen anderer Sprachen ist und zu stärkeren akademischen Fortschritten in anderen Fächern führt.** „Konzeptuelles Wissen, entwickelt in einer Sprache, trägt dazu bei, Input in der anderen Sprache verständlich zu machen.“⁹

Auf Grundlage des Vorangehenden und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarats wird der Spracherwerb an den Europäischen Schulen als zugrunde liegende individuelle Kompetenz

⁷ Die Definition wurde von Prof. Alex Housen, Dekan und Professor für Englisch, Sprachwissenschaft und angewandte Sprachwissenschaft an der Vrije Universiteit Brussel, geliefert: Die Definition basiert auf einer Zusammenfassung der Literatur im Bereich der Sprachdominanz.

⁸ Die folgenden Absätze basieren auf den Artikeln von Prof. J. Cummins, dessen Theorie häufig zitiert wird. Die Zusammenfassung hier basiert auf einer Publikation *Second Language Acquisition – Essential Information*. Cummins verwendet die Begriffe *Basic Interpersonal Communication Skills* (BICS), *Cognitive Academic Language Proficiency* (CALP) und *Common Underlying Proficiency* (CUP) als grundlegende Konzepte von Zweisprachigkeit und Vielsprachigkeit.

⁹ Cummins, J. (2000) *Language, Power and Pedagogy: Bilingual Children in the Crossfire*. Clevedon: Multilingual Matters, S. 39.

betrachtet, die alle Bürger/innen während ihres gesamten Lebens und ihrer akademischen/beruflichen Laufbahn behalten.

Vielsprachigkeit und das Sprachrepertoire der Schüler/innen

Sprachkompetenz „muss nicht nur aus utilitaristischen oder beruflichen Gründen entwickelt werden, sondern auch zu Bildungszwecken aus Respekt vor den Sprachen anderer und vor sprachlicher Diversität.“¹⁰

Das System der Europäischen Schulen ist **ein vielsprachiges Umfeld**. Schüler/innen der Europäischen Schulen sollten das „Sprachrepertoire“ erwerben, das für alle europäischen Bürger/innen bis zum Ende ihrer Sekundarbildung empfohlen ist¹¹.

Ein/e Schüler/in aus einer Familie, in der die Eltern ein und dieselbe dominante Sprache sprechen und denselben kulturellen Hintergrund haben, spricht meist eine *Standard-Landessprache* (oft begleitet durch eine regionale oder Minderheitsvariante) und später *mindestens zwei Fremdsprachen*.

Das Niveau des Spracherwerbs und die Fertigkeiten können von Schüler zu Schüler und Schülerin zu Schülerin unterschiedlich sein, aber gewisse Mindestkompetenznormen werden angestrebt. Dieser Bestand an Sprachkompetenzen wird während der gesamten Schullaufbahn aufgebaut.

Dieses Bild ist sogar noch diverser, wenn die Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sind und zuhause unterschiedliche Sprachen sprechen.

Nach Abschluss der Sekundarbildung setzen unsere Schüler/innen ihre Ausbildung wahrscheinlich in einem anderen Land fort, was die Komplexität weiter erhöht.

Neben dem Curriculum fördert der Kontakt mit Sprachen in und außerhalb der Schulumgebung den Spracherwerb des Kindes (z. B. Einfluss der Medien und der sozialen Netzwerke der Eltern).

Sprachabteilungen

Einrichtung und Rolle der Sprachabteilungen

In anderen (vielsprachigen) Bildungssystemen geht der frühe Erwerb von Fremdsprachen meist zulasten der dominanten Sprache. In unserem System begleitet die dominante Sprache die Schüler/innen konstant durch ihre Schullaufbahn, wobei die dominante Sprache (Sprache 1) bis zum Abitur bewahrt bleibt und die Anzahl der in einer Fremdsprache unterrichteten Fächer im Laufe der Zeit gesteigert wird. Von Lehrkräften wird erwartet, dass sie deutlich machen, dass die Sprachen und Kulturen aller Schüler/innen geschätzt werden. Die multinationale Atmosphäre der Schulen unterstützt die Koexistenz von Sprachen und Kulturen nachdrücklich.

Auf der Grundlage dieser Prinzipien organisieren die Schulen **Sprachabteilungen**, also Gruppen von Schülern/Schülerinnen, die an jeder beliebigen Europäischen Schule dieselbe erste Unterrichtssprache haben. Die Anmeldung des Schülers/der Schülerin in der Abteilung seiner/ihrer dominanten Sprache ist garantiert, vorausgesetzt, diese Sprachabteilung existiert an der Schule.

Ein wesentliches Dokument¹² beschreibt die Leitlinien für die Eröffnung und Schließung von Sprachabteilungen an verschiedenen Schulstandorten. Es gibt eine verpflichtende Mindestzahl von

¹⁰ *From Linguistic Diversity to Plurilingual Education: Guide for the Development of Language Education Policies in Europe – Executive Version* (Europarat, 2007), S. 7.

¹¹ *Ibid.*, S. 7.

¹² Siehe Dokument 2015-04-D-18 *Kriterien zur Gründung, Schließung und Aufrechterhaltung der Europäischen Schulen*.

Sprachabteilungen an einer Schule und für die Einrichtung einer Sprachabteilung an einer Schule muss eine „kritische Masse“ von Schülern/Schülerinnen derselben Sprache 1 angemeldet werden. Diese Regel führt zur Existenz von 20 verschiedenen Sprachabteilungen in einer der 24 offiziellen Sprachen der Europäischen Union, die an den Europäischen Schulen als Sprache 1 unterrichtet werden. In einigen Sprachen erreicht die Anzahl der Schüler/innen, die diese Sprachen sprechen, diese „kritische Masse“ nicht und wird das vermutlich auch nie der Fall sein. Manche Abteilungen gibt es nur an größeren Schulen/Standorten (vor allem in Brüssel und Luxemburg), aber nicht an den anderen Schulen/Standorten. Dies führt zu einer hohen (und zunehmenden¹³) Anzahl von Schülern/Schülerinnen, die die Sprachabteilung, die ihrer dominanten Sprache entspricht, nicht in ihrer eigenen Schule finden.

Sprachabteilungen spielen eine entscheidende Rolle in den Schulen, indem sie zur multikulturellen und vielsprachigen Atmosphäre jeder Schule beitragen und den Schülern/Schülerinnen ein Gefühl von Sicherheit und Identität vermitteln. Sie sind daher ein grundlegendes Element der Organisation der Schule. Sie sind das natürliche Fundament des Curriculums und des Stundenplans, da die dominante Sprache und die in Sprache 1 unterrichteten Fächer, insbesondere in den früheren Jahren, eine entscheidende Rolle im Stundenplan der Schüler/innen spielen, die an einer Schule ihre eigene Sprachabteilung haben.

Die Curricula und Lehrpläne (außer im Fall von Sprache 1) sind in allen Abteilungen gleich.

Bestimmung der dominanten Sprache und der Sprachabteilung

Die Europäischen Schulen respektieren, wie schon früher beschrieben, das Recht der Schüler/innen, Unterricht in ihrer dominanten Sprache zu erhalten. Daher wird der Schüler/die Schülerin in der Abteilung eingeschrieben, die seiner/ihrer dominanten Sprache entspricht. Meist sind die Bestimmung der dominanten Sprache und damit die Einschreibung deutlich. Aber in einigen Fällen muss über die dominante Sprache des Kindes entschieden werden (siehe obige Beispiele vielsprachiger Familienhintergründe, die im System häufig vorkommen). Die Bestimmung der ersten Sprache (also der dominanten Sprache) des Kindes ist die alleinige Verantwortung des Direktors/der Direktorin. Er/Sie ist dafür verantwortlich, die dominante Sprache auf Grundlage der durch die gesetzlichen Vertreter gelieferten Informationen zu bestimmen.¹⁴

Wenn eine Entscheidung über die Zulassung in eine Sprachabteilung gefällt wird, muss der Direktor/die Direktorin die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung einhalten. Diese Vorschriften müssen im Interesse des Kindes respektiert werden, damit die Sprache identifiziert werden kann, in der es dem Unterricht in der Klasse am besten folgen kann, wodurch seine Entwicklung optimal gewährleistet wird.

Bei Bedarf werden spezielle komparative Sprachtests durchgeführt, um das Niveau des Kindes in den verschiedenen Bereichen der Sprachkompetenz zu beurteilen. Die eingehaltenen Verfahren werden veröffentlicht und den Eltern deutlich mitgeteilt, bevor die Beurteilung stattfindet.

Ein Verfahrensdokument beschreibt die wichtigsten Kriterien, die im Testverfahren erfüllt werden müssen.¹⁵ Dieses Dokument legt die Regeln über die Durchführung und Beurteilung der Sprachtests fest.

¹³ Angesichts der zunehmenden Anzahl offizieller EU-Sprachen.

¹⁴ Allgemeine Schulordnung, Artikel 47 e).

¹⁵ Siehe Dokument 2018-09-D-23 *Einführung eines harmonisierten Verfahrens für die Durchführung von Sprachtests*.

Das Ergebnis der Tests wird in einem harmonisierten Beurteilungsbericht mitgeteilt, der präzise Informationen über die Sprachkompetenzen des Kindes in den getesteten Sprachen liefert, die Schlussfolgerung der Prüfer zum Niveau dieser Sprachen zusammenfasst und angibt, ob das Kind dem Unterricht in der getesteten Sprache folgen kann oder nicht.

Sprachen im Curriculum der Europäischen Schulen

An den Europäischen Schulen müssen alle Schüler/innen mindestens drei Sprachen lernen:

- 1) die als ihre **dominante Sprache** festgelegte Sprache (als **Sprache 1**, bzw. **L1** bezeichnet) von Kindergarten 1 bis zum Abitur,
- 2) die **zweite Sprache (Sprache 2**, bzw. **L2**, Englisch, Französisch, Deutsch, oder die Sprache des Sitzlandes (HCL), sofern von der Schule angeboten) von p1 bis zum Abitur,
- 3) die **dritte Sprache (Sprache 3**, bzw. **L3**, eine offizielle Sprache der Europäischen Union) von s1 bis s5 lernen.

Es ist möglich, eine **vierte Sprache (Sprache 4**, bzw. **L4**, eine offizielle Sprache der Länder der Europäischen Union) als Wahlfach im Sekundarjahr 4 und eine **fünfte Sprache (Sprache 5**, bzw. **L5**) als Ergänzungsfach im Sekundarjahr 6 zu wählen.

Es ist auch festzuhalten, dass eine Sprache nicht gleichzeitig auf mehr als einem Niveau erlernt werden kann und dass die geltenden Vorschriften die Möglichkeit ausschließen, verschiedene Sprachen gleichzeitig auf dem gleichen Niveau zu lernen. Niveau bezieht sich auf die verschiedenen Möglichkeiten: L1, L2, L3, L4 und L5.

Darüber hinaus können Schüler/innen auch folgende Sprachen lernen:

Latein ist ein Wahlfach mit zwei Unterrichtsstunden in den Sekundarjahren 2 und 3 und ein Wahlfach mit vier Unterrichtsstunden in den Sekundarjahren 4 bis 7, das in der Sprache der Abteilung oder in einer Sprache 2, Sprache 3 oder der Sprache des Sitzlandes (HCL) angeboten wird, wobei die Regeln für die Einrichtung von Gruppen berücksichtigt werden müssen.

Griechischsprachige Schüler/innen, die Griechisch als Sprache 1 gewählt haben, können vom zweiten bis zum fünften Jahr der Sekundarausbildung einen Kurs in **Altgriechisch** im Umfang von zwei Unterrichtsstunden pro Woche belegen.

Altgriechisch ist von Sekundarjahr 4 bis Sekundarjahr 7 ein Wahlfach über vier Unterrichtsstunden. Dieser Kurs kann in Griechisch, in einer anderen L1, L2 oder der Sprache des Sitzlandes (HCL) weiter unterrichtet werden, wobei die Regeln zur Einrichtung von Gruppen einzuhalten sind.

Andere Landessprachen

Sonderbestimmungen gelten für den Unterricht in der **Anderen Landessprache** (ONL, bzw. „Other National Language“) in Fällen von Schülern/Schülerinnen, in deren Herkunftsland es mehr als eine **anerkannte** Landessprache im System der Europäischen Schulen gibt, **z. B. Finnland, Malta und Irland**.

Nur Schüler/innen der Kategorien I und II haben Anspruch auf den ONL-Unterricht, der vom Kindergarten bis s7 stattfinden kann. Schüler/innen der Kategorie III können an bestehenden Kursen teilnehmen, aber es können keine Kurse ausschließlich für Schüler/innen der Kategorie III angeboten werden.

Für Schüler/innen finnischer Herkunft¹⁶ kann Schwedisch/Finnisch als Andere Landessprache beantragt werden, unabhängig davon, in welcher Sprachabteilung der Schüler/die Schülerin eingeschrieben ist.

Für Schüler/innen maltesischer Herkunft kann Maltesisch als Andere Landessprache beantragt werden, unabhängig davon, in welcher Sprachabteilung der Schüler/die Schülerin eingeschrieben ist.

Für Schüler/innen irischer Herkunft kann Irisch als Andere Landessprache beantragt werden, unabhängig davon, in welcher Sprachabteilung der Schüler/die Schülerin eingeschrieben ist.

Für ONL-Schüler/innen wurde spezieller Lehrstoff entwickelt. Im Gegensatz zur Mindestzahl von Gruppen in anderen Fächern werden Gruppen in der anderen Landessprache mit weniger als sieben Schülern/Schülerinnen eingerichtet.

- Im **Kindergarten** und den **Primarjahren 1 und 2** wird die andere Landessprache drei Mal 30 Minuten pro Woche unterrichtet.
- In den **Primarjahren 3 bis 5** wird die andere Landessprache zwei Mal 45 Minuten pro Woche unterrichtet.
- In den **Sekundarjahren 1 bis 3** wird die andere Landessprache zwei Mal 45 Minuten pro Woche unterrichtet.
- Von **Sekundarjahr 4** und bis **Sekundarjahr 5** ist die andere Landessprache ein Wahlfach über 4 Unterrichtsstunden. Schüler/innen, die die andere Landessprache wählen, können keine Sprache 4 wählen.
- In den **Sekundarjahren 6 und 7** ist die andere Landessprache ein Wahlfach über vier Unterrichtsstunden. Schüler/innen, die diesen Kurs wählen, können keine Sprache 4 wählen.

Mindestsprachkompetenzniveau am Ende der verschiedenen Teilbereiche

Die Definitionen der grundlegenden Kompetenzniveaus wurden in allen modernen Sprachen nach der Vorlage des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vereinbart.

	Kinder- garten	Primar- bereich	s3	s5	s7
L2		A2	B1	B2	C1
L3			A1+	A2+	B1+
L4				A1	A2+
L5					A1
ONL	A1.1 mündlich	A1.2	A2	B1	B2

¹⁶ Unter Herkunft wird die Staatsangehörigkeit des Schülers/der Schülerin oder die Staatsangehörigkeit eines Elternteils verstanden.

In diesem Zusammenhang wurde bekräftigt, dass diese Niveaus den „grundlegenden Kompetenzniveaus“ entsprechen und dass höhere Kompetenzniveaus gefördert, angestrebt und anerkannt würden.

Einsatz von Sprachen

Die Kinder beginnen im Kindergarten mit einem im Wesentlichen einsprachigen Lehrplan und erwerben schrittweise mehr Sprachen, während gleichzeitig andere Fächer in einer dieser Sprachen unterrichtet werden. Der vorrangige Status von Sprache 1 schafft ein solides Fundament für die immer sicherere Beherrschung anderer Sprachen. Zusätzlich zum Einsatz von Sprache 1 trägt die Organisation des Unterrichts (und die allgemeine Atmosphäre an den Schulen, darunter auch die Aktivitäten nach dem Unterricht und andere Aspekte des Schullebens) zum außerordentlich effizienten Spracherwerb bei.

Neben dem Unterricht von (zwei oder möglicherweise mehr) Sprachen, andere als Sprache 1, haben die Europäischen Schulen im Unterricht anderer Fächer in diesen Sprachen Pionierarbeit geleistet (Content and Language Integrated Learning; CLIL¹⁷).

Die frühe Einführung von Sprache 2 macht es möglich, Fächer wie Humanwissenschaften ab dem dritten Sekundarjahr, Geschichte und Geografie ab dem vierten Sekundarjahr in der Sprache 2 der Schüler/innen zu unterrichten, und die Anzahl der CLIL-Fächer steigt, je nach der Wahl der Schüler/innen, im Abiturbereich weiter an. Als Mittel zum Erlernen von Inhalten wird das Erlernen einer Fremdsprache zu einem wichtigeren Ziel.

Kindergartenbereich

Für den Kindergartenbereich wird Sprache 1 grundsätzlich ab dem Alter von vier Jahren unterrichtet und ist die Sprache der Abteilung, in der der Schüler/die Schülerin angemeldet ist. Aktivitäten für die Sprachbewusstheit werden im Kindergartenbereich gemäß den lokalen Bedingungen und Bedürfnissen organisiert. Die Zielsetzungen und Lernergebnisse werden ins Curriculum Früherziehung (Early Education Curriculum) integriert.

Primarbereich

Sprache 1 wird ab dem Primarjahr 1 unterrichtet und ist die Sprache der Abteilung, in der der Schüler/die Schülerin angemeldet ist.

Schon ab Primarjahr 1 lernen die Schüler/innen eine zweite Sprache (**Sprache 2**), ausgewählt aus Englisch, Französisch oder Deutsch. Diese Sprache muss anders sein als die erste Sprache. Sprache 2 ist bis zum Abitur verpflichtend und ist die Unterrichtssprache in einer Reihe von Fächern in der Sekundarschule. In den Europäischen Stunden sind die Abteilungen gemischt und das Fach wird daher in verschiedenen Sprachen, welche die Schule anbietet, unterrichtet.

Das Konzept des Erwerbs und der Verwendung von Sprache 2 im Primarbereich basiert auf der allgemeinen Annahme, dass der Kontakt mit der Sprache in diesem jungen Alter wichtiger als deren systematischer Unterricht ist. Es wird als besonders wichtig empfunden, eine motivierende Atmosphäre zu schaffen. Die Schüler/innen beginnen gerade erst, Sprachen formal zu lernen, was

¹⁷ Content and Language Integrated Learning ist ein Begriff, der sowohl das Erlernen eines Sachfachs mittels einer Fremdsprache, als auch das gleichzeitige Erlernen einer Fremdsprache durch das Erarbeiten eines Sachfachs bezeichnet. Siehe <https://www.teachingenglish.org.uk/article/content-language-integrated-learning>.

bedeutet, dass sich der Unterricht von Sprache 2 und Unterricht *durch* Sprache 2 auf mündliche Fertigkeiten und Aktivitäten konzentriert, die zum Entwicklungsniveau der Kinder passen.

Ab September 2023 kann die Sitzlandsprache (HCL) in die Gruppe der L2-Sprachen aufgenommen werden. Beschluss des Obersten Rates vom 15. bis 17. April 2020. Anhang 2 in diesem Dokument erläutert das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn der Beschluss gefasst wird, die Einführung der Sitzlandsprache als Sprache 2 vorzuschlagen.

Sekundarbereich

Eine wichtige Veränderung der Rolle der Fremdsprachen ist, dass Sprache 2 ab dem Sekundarjahr 3 allmählich zur Unterrichtssprache von Humanwissenschaften, Geschichte, Geografie, Wirtschaftskunde, Religion und Ethik wird. In Musik, Kunsterziehung, Sport und zu einem gewissen Grad IKT erfolgt der Unterricht in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern verschiedener Sprachabteilungen in einer Sprache, die im Lehrplan des Schülers/der Schülerin vorgesehen ist. Das bedeutet, dass der vorwiegend einsprachige Unterricht im Primarbereich in der Sekundarschule durch das Konzept des Content and Language Integrated Learning (CLIL) ersetzt wird, wobei die Schüler/innen beginnen, immer mehr Fächer durch eine andere Sprache als ihre Sprache 1 zu lernen. Das Erlernen von Fachinhalten in einer anderen Sprache (oder Sprachen) als Sprache 1 fördert den Erwerb der Sprache selbst.

Die Schüler/innen erlernen eine dritte Sprache (Sprache 3) als Anfängerkurs im ersten Jahr der Sekundarschule. Es kann sich um jede offizielle Sprache der Länder der Europäischen Union handeln, die nicht als Sprache 1 oder Sprache 2 erlernt wird. Diese Sprache ist ein Pflichtfach in den Sekundarjahren 1 bis 5 und kann bis zum Abitur gewählt werden.

Sprache 3 ist ein Wahlfach mit 4 Unterrichtsstunden. Die Verpflichtung zu Unterricht und Lernen dieser Sprache führt zu einem Kompetenzniveau von mindestens A2+ nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Die Schüler/innen können diese Sprache jedoch auch im Abiturbereich wählen und erreichen ein Mindestsprachkompetenzniveau von B1+.

Die folgende Tabelle zeigt den Unterricht und Einsatz von Sprachen in den **Sekundarjahren 1-3**.

Fächer	S1 – Einsatz von Sprachen		S2 – Einsatz von Sprachen		S3 – Einsatz von Sprachen	
	Unterrichts- sprache	Andere Möglichkeiten	Unterrichts- sprache	Andere Möglichkeiten	Unterrichts- sprache	Andere Möglichkeiten
L1	Sprache 1		Sprache 1		Sprache 1	
L2	Sprache 2		Sprache 2		Sprache 2	
L3	Sprache 3		Sprache 3		Sprache 3	
Mathematik	Sprache 1		Sprache 1		Sprache 1	
Human- wissenschaften	Sprache 1		Sprache 1		Sprache 2	
Integrierte Natur- wissenschaften	Sprache 1		Sprache 1		Sprache 1	
Kunsterziehung	Kurse werden in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern verschiedener Sprachabteilungen in einer Sprache gegeben, die im Lehrplan des Schülers/der Schülerin vorgesehen ist					
Musik						
IKT						
Sport						
Religion / Nicht-konf. Ethik	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3	Sprache 2	Sprache 3, HCL, Sprache 1
Latein			Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3
Altgriechisch			EL		EL	
Andere Landessprache (ONL)	ONL		ONL		ONL	

Grundsätzlich werden Religion und nicht-konfessionsgebundene Ethik ab dem Sekundarjahr 3 auch in Sprache 2 unterrichtet (Englisch, Französisch, Deutsch oder die Sitzlandsprache (HCL), sofern von der Schule angeboten).

Die folgende Tabelle zeigt den Unterricht und Einsatz von Sprachen in den **Sekundarjahren s4-s5**.

Fächer	S4 – Einsatz von Sprachen		S5 – Einsatz von Sprachen	
	Unterrichtssprache	Andere Möglichkeiten	Unterrichtssprache	Andere Möglichkeiten
L1	Sprache 1		Sprache 1	
L2	Sprache 2		Sprache 2	
L3	Sprache 3		Sprache 3	
L4	Sprache 4		Sprache 4	
Mathematik	Sprache 1		Sprache 1	
Biologie	Sprache 1		Sprache 1	
Chemie	Sprache 1		Sprache 1	
Physik	Sprache 1		Sprache 1	
Geschichte	Sprache 2		Sprache 2	
Geographie	Sprache 2		Sprache 2	
Wirtschaftskunde	Sprache 2	HCL, Sprache 1	Sprache 2	HCL, Sprache 1
Kunsterziehung	Kurse werden in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern verschiedener Sprachabteilungen in einer Sprache gegeben, die im Lehrplan des Schülers/der Schülerin vorgesehen ist			
Musik				
IKT				
Sportunterricht				
Religion / Nicht-konf. Ethik	Sprache 2	Sprache 3, HCL	Sprache 2	Sprache 3, HCL
Latein	Sprache 1	Sprache 2, Sprache 3, HCL	Sprache 1	Sprache 2, Sprache 3, HCL
Altgriechisch 4p	Sprache 1	Sprache 2, Sprache 3, HCL	Sprache 1	Sprache 2, Sprache 3, HCL
Altgriechisch für Schüler/innen mit EL als L1	EL		EL	
Andere Landessprache (ONL)	ONL		ONL	

Ab dem Sekundarjahr 4 müssen Geschichte, Geografie und Wirtschaftskunde in Sprache 2 (Englisch, Französisch, Deutsch, oder die Sitzlandssprache (HCL), sofern von der Schule angeboten) unterrichtet werden und dürfen nicht länger in Sprache 1 gegeben werden.

Ab der 4. Klasse des Sekundarbereichs wird **Wirtschaftskunde**, wenn als Wahlfach gewählt, in Sprache 2 organisiert.

Wenn dies nicht möglich ist, weil nicht genügend Schüler/innen Wirtschaftskunde als Wahlfach gewählt haben (mindestens 7 Schüler/innen in s4, mindestens 5 Schüler/innen in s6), kann der Unterricht auch in der Sprache des Sitzlandes (HCL) der Schule angeboten werden, insofern die Mindestschülerzahl eingehalten wird.

Wenn der Unterricht nicht in der Sprache 2 des Schülers/der Schülerin (EN, FR, DE oder HCL, sofern von der Schule angeboten) organisiert werden kann, kann dem Schüler/der Schülerin gestattet werden, diesen Unterricht in einer anderen Sprache 2 (EN, FR, DE oder HCL, sofern von der Schule angeboten) oder in der Sitzlandsprache (HCL) zu belegen, unter der Bedingung, dass es sich nicht um seiner/ihrer Sprache 1 handelt.

Nur wenn der Schüler/die Schülerin das Fach Wirtschaftskunde nicht in seiner/ihrer Sprache 2 oder in einer anderen Sprache 2 oder der HCL, die nicht seine/ihre Sprache 1 ist, belegen kann, kann der Direktor/die Direktorin ihm/ihr ausnahmsweise gestatten, den Unterricht in seiner/ihrer Sprache 1 zu belegen.

Das Erlernen einer **Sprache 4** ist ein Wahlfach (4 Unterrichtsstunden) und beginnt im Sekundarjahr 4. Diese Wahlsprache wird ab Jahr 4 unterrichtet und kann jede offizielle Sprache der Europäischen Union sein, die nicht als Sprachen 1, 2 oder 3 erlernt wird. Im Sekundarjahr 4 ist Sprache 4 ein Anfängerkurs.

Abiturbereich

Sprachen 1 und 2 sind verpflichtend bis zum Abitur. Sprache 2 ist normalerweise Englisch, Französisch, Deutsch oder die Sitzlandsprache (HCL), sofern diese von der Schule angeboten wird, aber die Schüler/innen können für die Sekundarjahre 6 und 7 eine andere Sprache 2 als Englisch, Französisch, Deutsch oder die Sitzlandsprache (HCL), sofern diese von der Schule angeboten wird, beantragen. Die neue Sprache 2 kann jede offizielle Sprache der Europäischen Union sein. Der Ausgangspunkt dieser neuen Sprache 2 wird Kenntnisebene B2 sein. Dies kann unter Einhaltung der Regeln zur Zusammenstellung von Gruppen akzeptiert werden.¹⁸

In den Sekundarjahren 6 und 7 wird Mathematik in der Sprache 1 unterrichtet. Biologie (2 Unterrichtsstunden) und Philosophie (2 Unterrichtsstunden) werden ebenfalls in der Sprache 1 unterrichtet. Naturwissenschaftliche Wahlfächer (Biologie 4 Unterrichtsstunden, Physik 4 Unterrichtsstunden und Chemie 4 Unterrichtsstunden) und das Wahlfach Philosophie 4 Unterrichtsstunden werden ebenfalls in der Sprache 1 unterrichtet. Wenn sie aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht zustande kommen, können die Schüler/innen diese Wahlfächer in einer anderen Sprache absolvieren, sofern sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können.

In den Sekundarjahren 6 und 7 bleibt die Sprache 2 (EN, FR, DE, HCL, sofern von der Schule angeboten) Unterrichtssprache für die Fächer Geschichte, Geographie, Wirtschaftskunde, Religion und Ethik. Falls die Wahlfächer Geschichte, Geografie über 4 Unterrichtsstunden nicht in seiner/ihrer Sprache 2 organisiert werden können, können die Schüler/innen dieses Fach in einer anderen Sprache absolvieren, sofern (1) das nicht seine/ihre Sprache 1 ist, (2) der Schüler/die Schülerin ausreichende Sprachkenntnisse hat und (3) der Direktor/die Direktorin seine/ihre Erlaubnis erteilt, wobei die Stellungnahme des Klassenrates berücksichtigt wird. Für Wirtschaftskunde gelten die oben genannte Regeln wieder mit der neuen Wahl des Faches für die Sekundarjahre 6 und 7.

Ausnahmeregelungen betreffend die Sprache des Wirtschaftskundeunterrichts müssen dem Abiturprüfungsreferat am Ende eines jeden Schuljahres für die Schüler/innen mitgeteilt werden, die im darauf folgenden Schuljahr in das Sekundarjahr 6 kommen.

In den Fächern Musik, Kunst, IKT und Sport wird der Unterricht in einer Sprache erteilt, die der Schüler/die Schülerin kennt. Das Gleiche gilt für Ergänzungsfächer.

¹⁸ Siehe Dokument 2019-04-D-13 *Revision der Beschlüsse des Obersten Rates über die Unterrichts- und Fächerorganisation an den Europäischen Schulen.*

Die folgende Tabelle zeigt den Unterricht und Einsatz von Sprachen in den **Sekundarjahren 6-7**.

Fächer	S6 – Einsatz von Sprachen		S7 – Einsatz von Sprachen	
	Unterrichtssprache	Andere Möglichkeiten	Unterrichtssprache	Andere Möglichkeiten
L1 und L1 Vertiefung	Sprache 1		Sprache 1	
L2 und L2 Vertiefung	Sprache 2		Sprache 2	
L3	Sprache 3		Sprache 3	
L4	Sprache 4		Sprache 4	
L5	Sprache 5		Sprache 5	
Mathematik und Mathematik Vertiefung	Sprache 1		Sprache 1	
Biologie 2p¹⁹ WTG	Sprache 1		Sprache 1	
Philosophie 2p	Sprache 1		Sprache 1	
Biologie 4p	Sprache 1	Falls nicht in L1, in irgendeiner anderen Sprache, die die Schüler/innen ausreichend beherrschen.	Sprache 1	Falls nicht in L1, in irgendeiner anderen Sprache, die die Schüler/innen ausreichend beherrschen.
Chemie 4p	Sprache 1		Sprache 1	
Physik 4p	Sprache 1		Sprache 1	
Philosophie 4p	Sprache 1		Sprache 1	
Geschichte 2p und 4p	Sprache 2		Sprache 2	
Geographie 2p und 4p	Sprache 2		Sprache 2	
Wirtschaftskunde	Sprache 2	HCL, Sprache 1	Sprache 2	HCL, Sprache 1
Kunsterziehung 4p	Kurse werden in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern verschiedener Sprachabteilungen in einer Sprache gegeben, die im Lehrplan des Schülers/der Schülerin vorgesehen ist			
Musik 4p				
Sport				
Ergänzungsfächer				
Religion / Nicht-konf. Ethik	Sprache 2	HCL, Sprache 3	Sprache 2	HCL, Sprache 3
Latein	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3
Altgriechisch 4p	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3	Sprache 1	Sprache 2, HCL, Sprache 3
Andere Landessprache (ONL)	ONL		ONL	

¹⁹ Der Kurs Biologie 2p wird im Schuljahr 2024-2025 für s6 und im Schuljahr 2025-2026 für s7 durch den neuen Kurs Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft (WTG) ersetzt. Von diesem Zeitpunkt an wird der Kurs Biologie 2p nicht mehr Teil des Lehrplans der Europäischen Schulen sein.

Sprachwechsel

Es wird daran erinnert, dass die zum Zeitpunkt der Einschreibung festgelegte erste Sprache grundsätzlich endgültig ist. Die Anträge auf Änderung der Sprache 1 werden nach Maßgabe der in Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Bestimmungen geregelt. **Eine Änderung der ersten Sprache kann vom Direktor/von der Direktorin nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.**

Generell ist keine Änderung der Sprachenwahl L2, L3, oder L4 zulässig, außer zu Beginn der 6. Klasse, wenn folgende Änderungen möglich sind:

1. Schüler/innen können für die Sekundarjahre 6 und 7 eine andere Sprache 2 als DE, EN, FR oder HCL, sofern von der Schule angeboten, beantragen. Dies kann unter Einhaltung der unten genannten Bedingungen und der Regeln zur Zusammenstellung von Gruppen akzeptiert werden. Die neue Sprache 2 kann jede offizielle Sprache der Europäischen Union sein.
2. Erhöhung des Niveaus einer bestimmten Sprache (z. B. von Sprache 4 auf Sprache 3)
3. Abstufung des Niveaus einer bestimmten Sprache (z. B. von Sprache 2 auf Sprache 3) in begründeten Fällen.

Sollte eine Änderung der Sprache bei gleich welchem Alter oder Niveau erforderlich sein, liegt die Entscheidung bei dem Direktor/der Direktorin, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Die Vorlage eines begründeten, schriftlichen Antrags der Eltern, Vormunde oder des Schülers/der Schülerin selbst, wenn er/sie über 18 Jahre ist.
- Beratung und Beurteilung des Antrags durch die Klassenkonferenz.
- Eindeutige Beweisvorlage durch die Schule, dass der Schüler/die Schülerin für das beantragte Fach befähigt ist. Die Schule kann verlangen, dass der Schüler/die Schülerin einen Leistungstest (schriftlich und mündlich) auf dem erforderlichen Niveau besteht.
- Es dürfen keine schwerwiegenden administrativen Hindernisse, wie die Einhaltung der Regeln zur Einrichtung von Gruppen, den beantragten Wechsel behindern.

Im Falle des Wechsels der Sprache 2 muss die Rolle der Sprache 2 als Unterrichtssprache in anderen Fächern genauestens begutachtet werden. Wird der Wechsel der Sprache 2 vor der 6. Klasse genehmigt, wird die neue Sprache 2 die Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde. Wird der Wechsel der Sprache 2 zu Beginn der 6. Klasse genehmigt, bleibt die vormalige Sprache 2 die Unterrichtssprache in Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde.

Die Antragsteller werden über den begründeten Beschluss in Kenntnis gesetzt.

Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung (SWALS)

In Schulen, wo es die Abteilung der dominanten Sprache des Schülers/der Schülerin nicht gibt, werden Kategorie I und II Schüler/innen in einer der Abteilungen einer zweiten Sprache (Englisch, Französisch, Deutsch, Sitzlandssprache (HCL), sofern von der Schule angeboten) oder der offiziellen Sprache des Mitgliedsstaates, in dem sich die Schule befindet – die Host Country Language (HCL), angemeldet. Diese Kinder werden „Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung“ („**S**tudents **W**ithout **A** Language **S**ection“ – SWALS) genannt.

SWALS-Schüler/innen haben ein Anrecht auf einen **Unterricht in ihrer Sprache 1**, vorausgesetzt, dass der Schule eine ordnungsgemäß qualifizierte Lehrperson zur Verfügung steht oder eine solche eingestellt werden kann.

Im Kindergarten und den Primarjahren p1 und p2 soll L1 Unterricht für SWALS 2 Stunden 30' und in den Primarjahren p3, p4 und p5 3 Stunden 45' betragen.

Im Sekundarbereich wird der Unterricht in Sprache 1 für SWALS gemäß den Bestimmungen für alle anderen Sprachen 1 organisiert.

In allen Stufen können aufeinanderfolgende Klassen zusammengelegt werden, um Kürzungen der Unterrichtszeit zu vermeiden.

Wenn eine der Sprachabteilungen der Europäischen Schulen, die der Muttersprache/dominanten Sprache des Schülers/der Schülerin der **Kategorie III** entspricht, nicht an der Schule eingerichtet ist, hat der Schüler/die Schülerin Anrecht auf einen Unterricht in Sprache 1, wenn ein Kurs bereits existiert und wenn das keine neue Gruppe erzeugt. Sollte der Kurs beendet werden müssen, müssten die betroffenen Schüler/innen der Kategorie III L1 in L2 wechseln und eine neue L2 wählen. Sie würden zum Aufholen zwei Jahre bekommen.

Die Schüler/innen der Kategorie III, die vor dem 1. September 2011 eingeschrieben waren und als L1 eine andere Sprache als ihre Abteilungssprache gelernt haben, können weiterhin dieselbe L1 bis zum Ende ihrer Schullaufbahn belegen, um die pädagogische Kontinuität zu sichern.

Abgesehen von der oben erwähnten Ausnahme betreffend Kategorie III Schüler/innen, genießen SWALS-Schüler/innen Unterricht in ihrer dominanten Sprache bis zum Ende ihrer Ausbildung, wobei eine bedeutende Anzahl von Fächern in der Sprache der Abteilung unterrichtet werden, der sie sich anschließen, **die dann zu ihrer zweiten Sprache wird (Sprache 2)**.

SWALS-Schüler/innen haben Anspruch auf Unterstützung, wenn ihre mangelnden Kenntnisse der Sprache der Abteilung, die sie besuchen, die Kommunikation, die Integration und den Lernprozess behindern. Schwerpunkt der Unterstützungsmaßnahme ist das Erlernen dieser Sprache und somit, den SWALS-Schüler/innen den Zugang zum Lehrplan zu erleichtern. Sie wird gemäß den Vorlagen des Dokuments über die „Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – 2012-05-D-14“.

SWALS-Schüler/innen haben intensiveren Kontakt mit einer **zweiten Sprache** als ihre Kollegen/Kolleginnen, die in der Sprachabteilung ihrer dominanten Sprache angemeldet sind. So müssen sie dem Unterricht in Nicht-Sprachfächern ab dem Beginn ihrer Ausbildung in der Sprache der Abteilung folgen. Die Kompetenz in der dominanten Sprache wird nicht aufgegeben: im Gegenteil, die Kompetenz des Schülers/der Schülerin in dieser Sprache wird bis zum Ende der Sekundarausbildung während des Sprache-1-Kurses gepflegt. Die Schulen setzen alles daran, die Bedürfnisse der SWALS-Schüler/innen in ihrer dominanten Sprache zu befriedigen und bieten ihnen Unterricht in ihrer Sprache 1, wenn eine qualifizierte Lehrkraft an der Schule gefunden wird oder speziell eingestellt werden kann, oder auch durch Fernunterricht. Der Schutz der dominanten Sprache (Sprache 1) von SWALS-Schüler/innen ist prioritär, um ein Gegengewicht zur vielsprachigen Umgebung zu bieten und den mangelnden Einsatz der dominanten Sprache in den meisten Fächern zu kompensieren.

Die Erfahrung zeigt, dass SWALS-Schüler/innen aufgrund der oben beschriebenen Situation schneller Fortschritte in der Sprache 2 machen, als andere Schüler/innen. Sie erreichen das erforderliche Kenntnisniveau (z. B. B2 in Sekundarstufe 5 oder C1 in Sekundarstufe 7) oft früher als ihre Mitschüler/innen. Obwohl ihr Niveau der Sprache 2 meist höher ist als jenes von Nicht-SWALS-Schüler/innen, brauchen sie nach wie vor Unterstützung, da sie die Mehrzahl ihrer Fächer in ihrer Sprache 2 zusammen mit muttersprachlichen Schülern/Schülerinnen lernen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Bedürfnisse **von SWALS-Schüler/innen** an Sprachunterstützung anders sind als bei Nicht-SWALS-Schüler/innen. Die Schulen erkennen diesen Bedarf und bieten innerhalb ihrer Kapazitäten Hilfe an. Dedizierte Unterstützung für diese Schüler/innen **in Sprache 2** kann im Rahmen der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

Pädagogische Unterstützung

Die komplexen und diversen Gemeinschaften von Schulen rechtfertigen ein ausgewogenes und personalisiertes System der Unterstützung. Die allgemeine Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ist ausführlich in einem Dokument beschrieben, das auf der offiziellen Website der Europäischen Schulen abrufbar ist²⁰. Dieses Dokument bietet eine Übersicht der Grundsätze und Unterstützung von Differenzierungspraktiken und der Arten der pädagogischen Unterstützung.

Wie oben erläutert, ist die Schülerpopulation der Europäischen Schulen besonders komplex, was dazu führt, dass eine breite Palette individueller Lernbedürfnisse befriedigt werden müssen. Es gibt Sondervorkehrungen, um die Integration von Schülern/Schülerinnen zu fördern, die in einer späteren Phase ihrer Schullaufbahn ins System einsteigen, oder deren Familienhintergrund bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung rechtfertigt, z. B. in Fällen von Mobilität, wo Kinder aufgrund eines Stellenwechsels der Eltern von einer Europäischen Schule in die andere oder von einem nationalen System ins System der Europäischen Schulen wechseln müssen.

Die Europäischen Schulen verpflichten sich im Rahmen der Politik der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen dazu, die individuellen Bedürfnisse jener Schüler/innen zu beurteilen, die – aufgrund ihrer besonderen Situation (Sprache-2-Kurse für SWALS, Fälle von Mobilität usw.) – dem gewöhnlichen Sprachunterricht nicht ohne zusätzliche Unterstützung folgen können.

Revision der Sprachenpolitik

Diese Sprachenpolitik wird regelmäßig revidiert werden, wenn Veränderungen dies erfordern oder zumindest alle zehn Jahre.

²⁰ Siehe Dokument 2012-05-D-14 *Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen*

Anhang 1: Glossar

Arbeitssprache

Eine Sprache mit – de facto oder de iure – Sonderstatus in einer Gesellschaft, einem Staat oder einem anderem Organisationsgremium als primäres Kommunikationsmittel unter Mitgliedern mit verschiedenen ersten Sprachen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern. Eine Arbeitssprache wird typischerweise in einem genau definierten Kontext oder Tätigkeitsbereich (z. B. beruflich) verwendet.

Alternative Begriffe: *Verfahrenssprache, Lingua franca, Vehikularsprache*

Im System der Europäischen Schulen sind „Arbeitssprachen“ die Sprachen, die einen Sonderstatus als Verwaltungssprachen im System als Ganzes (Englisch, Französisch, Deutsch, und die Sprache des Vorsitzes) oder im Kontext spezifischer Schulen (die Sprache des Sitzlandes) haben.

Bereitstellung von pädagogischer Unterstützung

Die Europäischen Schulen haben ein ausgewogenes und personalisiertes System der pädagogischen Unterstützung, das in den Dokumenten Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen und Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen umfassend beschrieben ist. Beide Dokumente sind auf der offiziellen Website der Europäischen Schulen einsehbar. Diese Dokumente bieten eine Übersicht der Grundsätze und Umsetzung von Differenzierungspraktiken und der Arten der pädagogischen Unterstützung. Vorkehrungen zur Unterstützung der Integration von Schülern/Schülerinnen, die in einer späteren Phase ihrer Schullaufbahn ins System eintreten oder deren familiärer Hintergrund Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigt (z. B. in Fällen von Mobilität), werden getroffen.

BICS - Basic Interpersonal Communication Skills

Basic Interpersonal Communication Skills (BICS) bezeichnen die Sprachfertigkeiten, die für die allgemeine, tägliche (insbes. gesprochene) und typischerweise interaktive Sprachanwendung und soziale, persönliche Interaktionen notwendig sind, und die allgemeine (nicht spezialisierte), konkrete (nicht abstrakte) und kognitiv wenig anspruchsvolle Themen behandeln. Die Sprache, die in solchen Interaktionen verwendet wird, ist typischerweise kontextgebunden (d. h. im Hier und Jetzt). So ist zum Beispiel die Sprache, die auf dem Spielplatz, am Telefon, oder zur sozialen Interaktion mit anderen Menschen verwendet wird, Teil der BICS. BICS werden als das Fundament, auf dem andere Arten von Sprachfertigkeiten aufbauen, betrachtet.

CALP - Cognitive Academic Language Proficiency

CALP (Cognitive Academic Language Proficiency) bezeichnet die sprachlichen und kognitiven Fertigkeiten, die notwendig sind, um Sprache erfolgreich zur Kommunikation über abstraktere und spezialisiertere Themen in kontextreduzierten Sprachsituationen (d. h. über Themen, die nicht im Hier und Jetzt der Sprechsituation anwesend sind) zu verwenden. CALP bietet die Grundlage für die Fähigkeit des Schülers/der Schülerin, die Anforderungen zu bewältigen, die ihm/ihr durch die Sprache, die in verschiedenen Fachstunden verwendet wird, auferlegt werden.

CLIL - Content and Language Integrated Learning

Ein pädagogischer Zugang zum Erlernen von Fachinhalten durch eine andere Sprache als die Unterrichtssprache, welcher sowohl inhalts- als auch sprachbezogene Lernziele umfasst. Das Ziel von CLIL besteht darin, die Sprachfertigkeiten der Schüler/innen in der Zielsprache zu verbessern, während dasselbe Niveau des Fachwissens erreicht wird, das erreicht würde, wenn die Fachinhalte in der Hauptunterrichtssprache unterrichtet würden.

CUP - Common Underlying Proficiency

Ein theoretisches Modell, das erläutert, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für akademischere und kognitiv anspruchsvollere Sprachaufgaben notwendig sind (wie jene, die an Alphabetisierung, Fachlernen, abstraktem Denken und Problembewältigung beteiligt sind; also CUP), bis zu einem gewissen Grad sprachenunabhängig oder für die verschiedenen Sprachen gleich sind. Wenn solche Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Sprache erworben sind, können sie auf eine andere Sprache übertragen werden.

Dominante Sprache

In der wissenschaftlichen Literatur wird die dominante Sprache einer vielsprachigen Person nach (i) der relativen Sprachprofizienz und -kompetenz (also die Sprache, die die Person am besten kennt, in der sie sich am sichersten fühlt, und die in der Mehrheit der Bereiche der Sprachanwendung die geringste Anstrengung erfordert) und (ii) der Anwendungshäufigkeit (also die Sprache, die sie in der Mehrheit der Bereiche der Sprachanwendung am häufigsten verwendet) definiert.

Im System der Europäischen Schulen wird der Begriff „dominante Sprache“ verwendet, um die Sprache zu bezeichnen, die ein Schüler/eine Schülerin zum Zeitpunkt der Anmeldung im System am besten beherrscht, insbesondere in bildungsbezogenen Bereichen der Sprachanwendung, und/oder in der das Kind im Laufe seiner Ausbildung im System der Europäischen Schulen am wahrscheinlichsten eine gute Leistung im akademischen, sprachlichen und emotionalen Bereich erreichen wird. Die dominante Sprache wird für die meisten Schüler/innen als Hauptunterrichtssprache dienen und wird während der gesamten Bildung des Schülers/der Schülerin als Fundament für andere Lernbereiche dienen.

GERS - Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Ein Satz von Deskriptoren, erarbeitet durch den Europarat um sechs Profizienzniveaus, die Fremdsprachenlernende erreichen können (A1, A2, B1, B2, C1, C2), zu identifizieren und zu beschreiben.

Der GERS will einen sprachenunabhängigen Rahmen für die Organisation von Spracherwerb, Unterricht, Beurteilung und Validierung/Zertifizierung in Europa (aber zunehmend auch darüber hinaus) bereitstellen.

Der GERS ist entlang dreier Hauptdimensionen aufgebaut: (i) Sprachaktivitäten: Empfang (Zuhören, Lesen), Produktion (Sprechen, Schreiben), Interaktion (mündlich und schriftlich), und Vermittlung (Übersetzen und Dolmetschen), (ii) die Bereiche, in denen die Sprachaktivitäten stattfinden (Bildung, Arbeit, öffentlich und persönlich), und (iii) die Kompetenzen, die Sprachenlernende nutzen, wenn sie an solchen Sprachaktivitäten teilnehmen. Kompetenzen werden in Wissen, Fähigkeiten und existenzielle Kompetenz eingeteilt, mit insbesondere kommunikativen Kompetenzen in linguistischer Kompetenz, soziolinguistischer Kompetenz und pragmatischer Kompetenz.

HCL - Sprache des Sitzlandes

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist dies die Sprache, die durch die Mehrheit der Einwohner eines Landes, einer Region, oder einer Gemeinschaft, welche(s) neue (und möglicherweise vorübergehende) Einwohner von außerhalb des Landes, der Region, der Gesellschaft oder der Gemeinschaft aufnimmt, gesprochen wird.

An den Europäischen Schulen bezeichnet die HCL die offizielle(n) Sprache(n) des Landes oder der Region, wo eine bestimmte Europäische Schule oder akkreditierte Europäische Schulen eingerichtet ist.

Landessprache

Eine Sprache, die einen bevorrechtigten Status in der Verfassung eines Landes, Staates oder einer Nation hat und die oft als Marker der nationalen Identität der Menschen eines Landes und seines Grundgebietes dient. Die Begriffe „offizielle Sprache“ und „Landessprache“ werden oft austauschbar verwendet, jedoch mit wenig Konsistenz.

Mehrsprachigkeit

Im Wesentlichen ein Synonym von *Vielsprachigkeit*, obwohl der Begriff *Mehrsprachigkeit* oft im Kontrast zu *Vielsprachigkeit* verwendet wird, um die Anwesenheit von zwei oder mehr Sprachen innerhalb einer Person (vgl. *individuelle Vielsprachigkeit*, siehe unten) statt in einer Gesellschaft oder Gemeinschaft zu bezeichnen.

Muttersprache

Im allgemeinen Sprachgebrauch ein gängiger Begriff, der entweder die erste Sprache, die zuhause gesprochene Sprache, oder die Sprache(n) bezeichnet, die eine Betreuungsperson mit einem Kind spricht.

Offizielle Sprache

Eine Sprache, die – de facto oder de iure – einen bevorrechtigten Status zur Anwendung im Funktionieren eines Landes, einer Region, eines Bezirks, einer Organisation, einer Institution, usw. hat.

ONL - Andere Landessprache

Irisch und Maltesisch sind die Landessprachen von Irland und Malta und ebenfalls offizielle Sprachen. Schwedisch und Finnisch sind die Landessprachen von Finnland. Diese vier Sprachen werden im System der Europäischen Schulen für jene Schüler/innen als ONL unterrichtet, die diese Kurse beantragen, unabhängig von der Sprachabteilung des Schülers/der Schülerin.

Sprachabteilung

Eine Einheit in der Struktur und im Betrieb der Europäischen Schulen, definiert durch den Obersten Rat und verbunden mit einer der 24 offiziellen L1 des Systems der Europäischen Schulen.

Sprache 1 (L1)

Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnet der Begriff „erste Sprache“ (abgekürzt L1) die Sprache(n), der (denen) eine Person während der Kindheit regelmäßig und substanziell ausgesetzt wird und die typischerweise (aber nicht notwendigerweise) bis zu einem muttersprachlichen Niveau als ein vorrangiges Medium der (insbes. oral-auditiven) Sozialisierung erworben wird (werden), was wiederum typischerweise (aber auch hier weder notwendigerweise noch ausschließlich) in der Familie oder zuhause geschieht.

Alternative Begriffe: *Heimatsprache, Erstsprache, Muttersprache*

Im System der Europäischen Schulen bezeichnet „L1“ die wichtigste offizielle Unterrichtssprache bzw. das Bildungsmedium, zu wählen aus einer Liste von 24 Sprachen, die durch den Obersten Rat der Europäischen Schulen als wichtigste offizielle Sprachen oder Landessprachen ihrer Mitgliedsstaaten festgelegt wurden.

Sprache 2 (L2)

Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnet der Begriff „zweite Sprache“ jegliche Sprache(n), der (denen) eine Person nach der frühen Kindheit (und zu einem Zeitpunkt, zu dem die Entwicklung der ersten Sprache(n) bereits in vollem Gange ist) als Erstes ausgesetzt wird und die mit individuell variablen Geschwindigkeiten und Profizienzniveaus erworben und beherrscht wird (werden).

Zweite Sprache wird oft der *Fremdsprache* gegenübergestellt. Eine *zweite Sprache* dient als wichtiges Kommunikationsmittel in der breiteren (außerschulischen) Gemeinschaft, in der ein/e Sprachenlernende/r agiert, während eine *Fremdsprache* das nicht tut.

Im System der Europäischen Schulen bezeichnet „L2“ die chronologisch zweite und zweitwichtigste Unterrichtssprache eines Schülers/einer Schülerin, auszuwählen aus: Englisch, Französisch, Deutsch, der Sitzlandssprache (HCL), sofern diese von der Schule angeboten wird. Die L2 wird zuerst als Fach unterrichtet, bevor sie als Unterrichtssprache verwendet wird.

Sprache 3, 4, 5 (L3, L4, L5)

Im allgemeinen Sprachgebrauch und in der wissenschaftlichen Literatur bezeichnet der Begriff „dritte/vierte/fünfte/... Sprache“ die Sprache(n), der (denen) eine Person nacheinander ausgesetzt wird und die nach Exposition und (möglicherweise teilweisem) Erlernen einer zweiten Sprache (in unterschiedlichem Ausmaß) erlernt wird (werden).

Im System der Europäischen Schulen bezeichnen „L3“, „L4“ und „L5“ alle zusätzlichen Sprachen, die im Curriculum der Europäischen Schulen eingeführt werden, nachdem L2 eingeführt wurde. L3 und L4 können je nach lokaler Zweckmäßigkeit aus den offiziellen Sprachen der Europäischen Union gewählt werden. L5 kann jede beliebige Sprache sein. L3 und möglicherweise auch L4 können in späteren Phasen der Sekundarschule auch als Unterrichtssprache verwendet werden.

Sprachenpolitik

Die offiziellen (juristischen, rechtlichen, legislativen, administrativen, verfassungsmäßigen) Grundsätze, Vorschriften, Instrumente (z. B. Gesetze, Erlasse), Praktiken und Maßnahmen eines/einer verwaltenden oder maßgeblichen Gremiums oder Person mit dem Ziel, (a) festzulegen, wie Sprachen im Kontext oder in der Einheit, wo das verwaltende Gremium befugt ist, verwendet

werden, (b) die Sprachfertigkeiten zu fördern, die notwendig sind, um nationale Prioritäten zu erfüllen, oder (c) die Rechte von Personen oder Gruppen zu begründen, Sprachen zu erlernen, zu verwenden und zu pflegen.

Im System der Europäischen Schulen bezieht sich Sprachenpolitik auf das Dokument 2019-01-D-35, das die Rolle und Anwendung von Sprachen in der Organisation und Struktur des Curriculums festlegt.

Sprachrepertoire

Die Vielfalt von Sprachen, die eine Person oder eine Gemeinschaft beherrscht und in verschiedenen Profizienzgraden verwendet.

Im System der Europäischen Schulen bezeichnet es alle offiziellen Sprachen, die ein Schüler/eine Schülerin lernt und/oder in denen er/sie im Laufe seiner/ihrer Ausbildung unterrichtet wird.

SWALS - Schüler/innen ohne eigene Sprachabteilung

Im System der Europäischen Schulen bezeichnet „SWALS“ Schüler/innen, die – nach den Vorschriften der Europäischen Schulen – Anrecht auf ihre Grundausbildung in einer bestimmten L1 (also in einer der 24 offiziellen EU-Sprachen) haben, und die jedoch in einer Abteilung mit einer anderen Arbeitssprache aufgenommen werden, weil ihre vorgesehene L1-Sprachabteilung an ihrer Europäischen Schule (aus logistischen, praktischen und/oder finanziellen Gründen) nicht verfügbar ist.

Vielsprachigkeit

Die Anwesenheit von zwei oder mehr Sprachen innerhalb (i) einer Person (individuelle Vielsprachigkeit), (ii) einer geopolitisch-legalen Regierungseinheit oder -struktur (z. B. Land, Staat, Region, Gemeinde, Stadt, Bezirk, usw.), Gesellschaft oder Gemeinschaft (gesellschaftliche Vielsprachigkeit), oder innerhalb von (iii) Organisationen, Institutionen, Unternehmen, Firmen, Krankenhäusern, Diensten, Unterricht, usw. (institutionelle Vielsprachigkeit).

Zuhause gesprochene Sprache(n)

Die Sprache(n), die von einem Schüler/einer Schülerin mit den Mitgliedern seiner/ihrer Familie oder seines/ihrer Haushalts, oder zuhause gesprochen wird (werden), insbesondere mit den Eltern (und anderen wichtigen Betreuungspersonen) und Geschwistern.

Alternativer Begriff: *Familiensprache*.

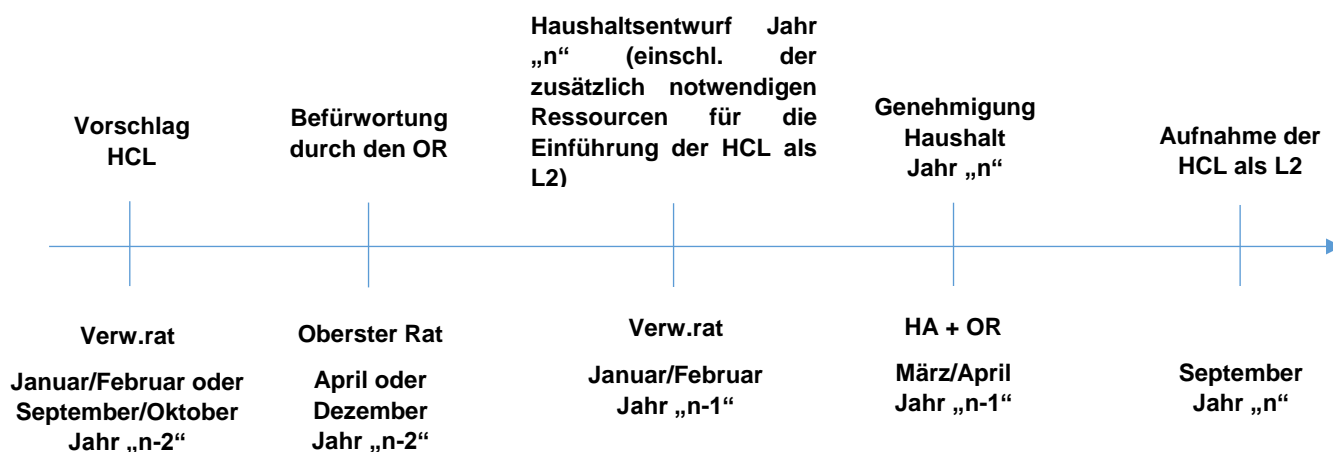
Anhang 2: Verfahren zum Beschluss, die Sitzlandsprache als eine Sprache 2 anzubieten²¹

Wenn eine Europäische Schule die Sitzlandsprache (HCL) als eine Sprache 2 anbieten will, muss sie das Einverständnis ihres Verwaltungsrates einholen. Der Haushalt für das betroffene Schuljahr muss entsprechend vorbereitet werden. Schließlich muss der Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Obersten Rat befürwortet werden.

Die Einführung der HCL als L2 sollte schrittweise ab p1 erfolgen. Die Schulen können auch vorschlagen, sie schrittweise ab p1 und s1 einzuführen. Auch andere Möglichkeiten können vom Verwaltungsrat der Schule in Betracht gezogen werden.

Für Schulen, die die effektive Einführung im September des **Jahres „n“** anstreben, muss der Vorschlag den Verwaltungsräten während der Verwaltungsratssitzungen im Januar/Februar oder September/Oktober **des Jahres „n-2“** vorgelegt werden. Dieser Vorschlag muss von einer Evaluierung der zusätzlich notwendigen Ressourcen auf Grundlage einer Schätzung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Gruppeneinteilung und der Anzahl der so entstehenden L2-Gruppen begleitet werden. Diese Maßnahme wird dann dem Haushaltsausschuss im März/November **des Jahres „n-2“** zur Kenntnisnahme und dem Obersten Rat im April/Dezember **des Jahres „n-2“** zur Befürwortung vorgelegt. Diese Maßnahme muss im Haushalt **des Jahres „n“** dargestellt sein.

Gemäß der Haushaltsordnung wird der Haushaltsentwurf **des Jahres „n“** dem Verwaltungsrat während der Sitzungen im Januar/Februar **des Jahres „n-1“** vorgelegt werden. Der Haushaltsentwurf wird dann dem Haushaltsausschuss im März **des Jahres „n-1“** und dem Obersten Rat im April **des Jahres „n-1“** vorgelegt. Dieser Haushaltsentwurf muss die Auswirkungen der Aufnahme der Sitzlandsprache ins Angebot von L2-Sprachen umfassen. Diese Schritte sind auf der folgenden Zeitachse zusammengefasst.



Anerkannte Europäische Schulen

Diese Maßnahme gilt auch für die anerkannten Europäischen Schulen. Wenn eine anerkannte Europäische Schule beschließt, die Sitzlandsprache in ihr L2-Angebot aufzunehmen, sollte die

²¹ Auszug aus dem Memorandum 2020-05-M-1

Delegation über die erforderliche Änderung des genehmigten Konformitätsdossiers informieren, das nur zur Information an die zuständigen Gremien der Europäischen Schulen weitergegeben werden sollte. Das Referat für Pädagogische Entwicklung im Büro des Generalsekretärs sorgt für die rechtzeitige Übersetzung der Lehrpläne.